

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

128

1. NOV. 1971

Gesetz: ArbGG § 77; ZPO §§ 518 Abs. 2, S. 1; 519 b

Leitsatz: Zur Bezeichnung des Urteils, gegen das die
Berufung gerichtet wird, gehört auch die Be-
zeichnung des Gerichts, das dieses Urteil
erlassen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZB 29/71

Beschluß des BAG vom 1. November 1971 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZB 29/71
6 Sa 93/71 Baden-Württemberg

128

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. November 1971 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Mannheim, vom 15. September 1971 - 6 Sa 93/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

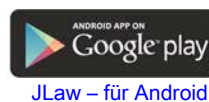
G r ü n d e :

Die Parteien streiten um die Auslegung eines in einem Vorprozeß abgeschlossenen Vergleichs. Mit der Klage verlangt der Kläger die Rückzahlung eines vor Vergleichsabschluß an den Beklagten gezahlten Betrages von 536,46 DM. Demgegenüber hat der Beklagte die Auffassung vertreten, dieser Anspruch sei durch den Vergleich erledigt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht Heidelberg hat mit Urteil vom 2. August 1971, zugestellt am 13. August 1971, die Klage abgewiesen. Am 25. August 1971 legte der Kläger Berufung gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 2. August 1971 ein. Noch am gleichen Tag forderte das Landesarbeitsgericht die Akten des Arbeitsgerichts Mannheim an. Aus der am 3. September 1971 eingegangenen Berufungsbegründungsschrift ergab sich, daß der Kläger die Aufhebung des vom Arbeitsgericht Heidelberg erlassenen Urteils begehrte. Daraufhin hat das Landesarbeitsgericht mit Beschluß vom 15. September 1971 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen.

Mit der vorliegenden Revisionsbeschwerde begehrt der Kläger die Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses. Zugleich hat er zum zweitenmal Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Heidelberg eingelegt und Wiedereinsetzung wegen Versäumnis der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Den Wiedereinsetzungsantrag hat das Landesarbeitsgericht mit Beschluß vom 6. Oktober 1971 als unzulässig verworfen.

Zur Begründung der Revisionsbeschwerde hat der Kläger vorgetragen, für die Parteien sei ohne weiteres erkennbar gewesen, daß sich die Berufung gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts Heidelberg gerichtet habe; ein anderer Rechtsstreit sei zwischen den Parteien nicht anhängig. Es könne aber nicht gefordert werden, daß auch das Gericht innerhalb der Berufungsfrist hierüber Klarheit haben müsse, weil es erst nach Eingang der Berufungsbegründungsschrift tätig werden könne. Es sei einfach und leicht, bei einer falschen Ortsbezeichnung das richtige Urteil zu erfassen, weil die Außenkammern Mannheim des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg nur für Berufungen gegen Urteile der Arbeitsgerichte Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe zuständig seien. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revisionsbeschwerde.



Die Revisionsbeschwerde ist statthaft, da sie vom Landesarbeitsgericht zugelassen worden ist (§ 77 ArbGG). Sie richtet sich nur gegen die Verwerfung der Berufung vom 25. August 1971 durch den Beschluß vom 15. September 1971. Die Revisionsbeschwerde ist jedoch unbegründet.

Die Berufung vom 25. August 1971 war nicht zulässig. Gemäß § 518 Abs. 2 Satz 1 ZPO muß die Berufungsschrift die Bezeichnung des Urteils enthalten, gegen das die Berufung gerichtet ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist die Berufung gemäß § 519 b ZPO als unzulässig zu verwerfen. Zu der Bezeichnung des angefochtenen Urteils gehört wesentlich auch die Bezeichnung des Gerichts, das dieses Urteil erlassen hat (vgl. BGH LM § 518 ZPO Nr. 10). Fehlt es schon an dieser Voraussetzung, dann bleibt unklar, welches Urteil angefochten worden ist. Ob es im Einzelfall ausreicht, wenn sich die Bezeichnung des Urteils innerhalb der Berufungsfrist aus Angaben außerhalb der Klageschrift, etwa beigezogenen Akten, ergibt, kann hier dahinstehen, weil für das Berufungsgericht nicht ersichtlich war, daß ein anderes Gericht als das Arbeitsgericht Mannheim das angefochtene Urteil erlassen hat.

Es kommt nicht darauf an, daß die Parteien erkennen konnten, gegen welches Urteil sich die Berufung richtet, weil nur ein Rechtsstreit zwischen ihnen anhängig ist. Beteiligte eines Rechtsstreits sind die Parteien und das angerufene Gericht. Die richtige Bezeichnung des angefochtenen Urteils ist wesentlich zur Verhinderung unrichtiger Rechtskraftzeugnisse. Es kommt daher nicht darauf an, ob erst nach Eingang der Berufungsbegründungsschrift terminiert zu werden pflegt. Im übrigen ist das Berufungsgericht schon vor Eingang der Berufungsbegründungsschrift tätig geworden und hat die Akten des Arbeitsgerichts Mannheim angefordert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Auffarth



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)